



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 22.01.2025 – Auszug aus Drucksache 19/4713 –

Frage Nummer 35 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Patrick
Friedl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem das Bayerische Klimaschutzgesetz in Art. 3 Abs. 2 seit der Novelle Ende 2022 vorsieht, dass die „Staatskanzlei sowie die Staatsministerien [...] bis 2023 klimaneutral sein“ sollen und hierzu die Daten aus der Startbilanz für das Bilanzjahr 2021 für die klimaneutrale Staatsregierung 2023 aktualisiert werden sollten (so das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz laut Vollzugsbericht vom 23.01.2024), frage ich die Staatsregierung, wie sich die Treibhausgasemissionen der einzelnen Staatsministerien in den Jahren 2022, 2023 und 2024 entwickelt haben im Verhältnis zur Startbilanz 2021 (bitte CO₂-Äquivalente nach Jahren, nach Scope 1 – 3 und möglichst auch nach Staatsministerien angeben und tabellarisch ausweisen), wie gestaltet sich das Verhältnis der Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Staatskanzlei sowie den Staatsministerien zu den Ausgleichsmaßnahmen, z. B. mittels Kompensationszertifikaten im Goldstandard in den Jahren 2021, bis 2024 (bitte Art und Menge der Kompensation der Restemissionen im Verhältnis zur erfolgreichen Reduktion von Treibhausgasemissionen in Prozent und Mengen angeben) und bis wann will die Staatsregierung eine echte Klimaneutralität nahezu vollständig herstellen, sodass dafür dann der Kauf und die Stilllegung von Klimazertifikaten zur Kompensation überflüssig wird?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatskanzlei ist bereits seit dem Jahr 2020 klimaneutral. Hinsichtlich der Treibhausgasemissionen der einzelnen Ministerien wird auf die Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 14.01.2025 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Martin Stümpfig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 18.09.2024 betreffend „Treibhausgasemissionen der Staatsregierung und Sachstand Klimaschutzprogramm“, Drs. 19/4559, verwiesen, im Speziellen die Antworten auf die Fragen 1.3 und 4.1.

Für die Jahre 2023 und 2024 existieren bislang noch keine endgültigen Daten, da die Nebenkostenabrechnungen der Energieversorger z. T. den Ressorts erst im Frühjahr des übernächsten Kalenderjahres vorliegen. Demzufolge ist eine Aussage darüber, welche Reduktionen der Treibhausgasemissionen im Bilanzjahr 2023 gegenüber dem Bilanzjahr 2022 erreicht wurden bzw. in welchem Verhältnis diese

Reduktionen und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen z. B. mittels Kompensationszertifikaten stehen, derzeit nicht möglich.

Das Vorgehen zur Erreichung der Klimaneutralität der Staatsregierung wird im Bayerischen Klimaschutzgesetz beschrieben, konkret in den Artikeln 3 und 4.